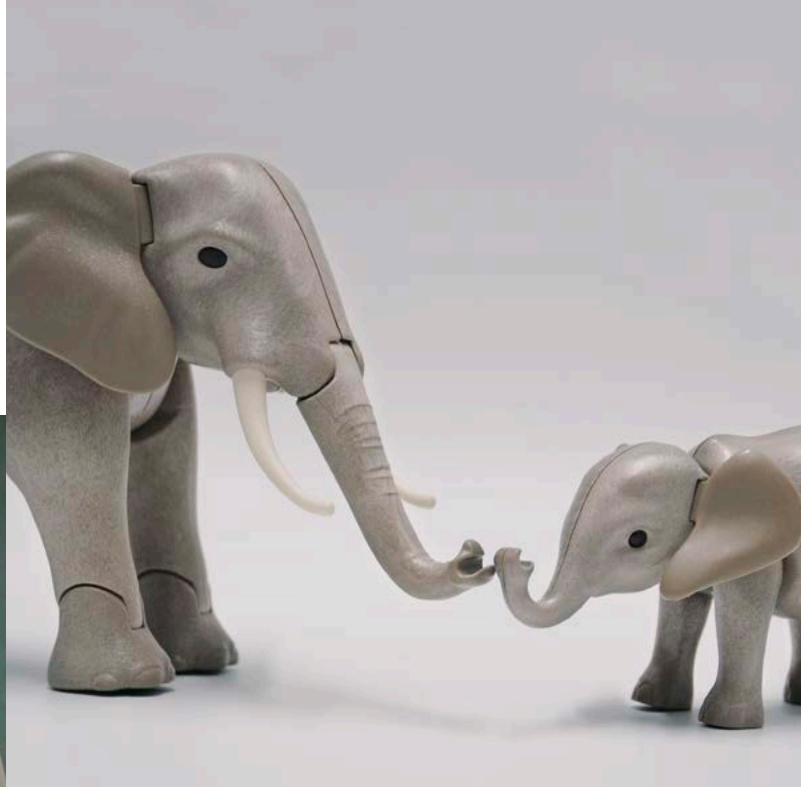
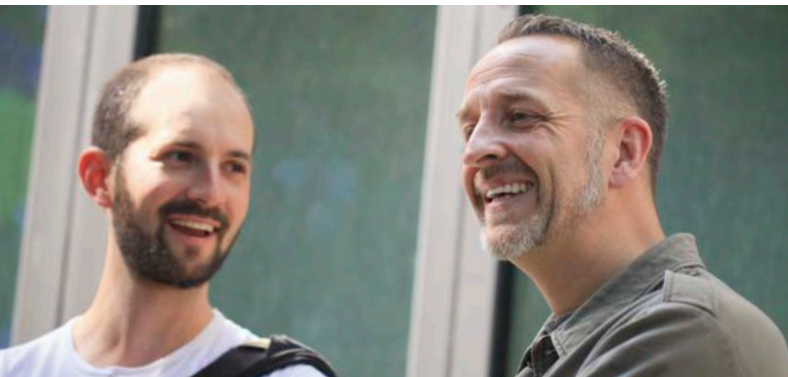


Gut zu wissen

Als Arbeitgeber profitieren Sie von einem eingespielten Team, von der stärkeren Bindung Ihrer Mitarbeiter an Ihr Unternehmen und finanziell lohnt es sich auch. Sie sparen Lohnnebenkosten und können zudem einen einmalige Zuschuss vom Kommunalen Jobcenter Hamm erhalten.

Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie gerne!



Unternehmerservice

Starker Service für Ihr Unternehmen.

Kommunales Jobcenter Hamm AöR

Unternehmerservice

Westring 8

59065 Hamm

Telefon 02381 17-6822

Telefax 02381 17-2876

www.jobcenter-hamm.de

Minijob-Umwandlungsprämie

Mit Aufgaben wachsen.

Die Minijob-Umwandlungsprämie – mit Aufgaben wachsen

Sie haben ein gutes, eingespieltes Team. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind engagiert und motiviert, aber das Arbeitspensum ist trotzdem kaum zu schaffen. Sie haben das Gefühl, dass wichtige Teammitglieder nicht da sind, wenn Sie sie eigentlich brauchen. Nach Einführung des Mindestlohnes wird es für Sie zunehmend schwerer, die Dienstpläne so zu gestalten, dass dabei die Geringfügigkeitsgrenzen nicht überschritten und die Arbeit dennoch erledigt wird.

Bevor Sie neues Personal suchen, bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr – sie haben es verdient! Für die Aufstockung bestehender geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gibt es gute Argumente. Ihr Team kann vollen Arbeitseinsatz zeigen und Sie brauchen kein neues Personal suchen und einarbeiten.



Zielgruppe

Ihre geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zusätzlich noch Leistungen nach dem SGB II bekommen.

Fördervoraussetzungen

Das Kommunale Jobcenter Hamm kann die Umwandlung bestehender Minijobs in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit einem einmaligen Zuschuss fördern, wenn

- ein Arbeitsvertrag über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten geschlossen wird,
- das Bruttoentgelt über 850 € beträgt,
- tariflicher, branchen- oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer langzeitarbeitslos ist und
- sie oder er in den letzten vier Jahren nicht länger als drei Monate bei Ihnen sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Dauer und Höhe der Förderung



Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Arbeitgeberbruttoentgelt (ausgenommen ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Der Zuschuss beträgt einmalig:

- 2 500 € → Bruttoverdienst über 1 300 €
- 1 000 € → Bruttoverdienst über 850 €

Rechtsgrundlage: § 16 f SGB II.

Bitte denken Sie daran:

Die Antragstellung muss vor der Umwandlung erfolgen.